



SCHWEIZER
TIERSCHUTZ STS

Statuten des Schweizer Tierschutz STS

Präambel

Die Würde des Tieres ist unantastbar. Dieser zentrale ethische Grundsatz leitet das Handeln des Dachverbandes Schweizer Tierschutz STS seit seiner Gründung im Jahr 1861. Der Verband übernimmt übergeordnete Tierschutzaufgaben zur Förderung einer artgerechten Haltung und Nutzung sowie zum Schutz der Lebensräume aller Tiergattungen, namentlich Haus-, Nutz-, Wild-, Versuchs-, Zoo-, Wasser-, und Zirkustieren («Tiere»).

Der STS unterstützt seine Sektionen in ihrer operativen Arbeit, Tiere zu schützen und deren Wohlergehen sicherzustellen. Sein Handeln sowie die Zusammenarbeit mit den Sektionen und anderen Organisationen erfolgt stets partnerschaftlich, offen und lösungsorientiert.

Um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu stärken, informiert der STS transparent über seine Tätigkeiten und Finanzen. Als unabhängiger und gemeinnütziger Verein nimmt der Verband seine Verantwortung für alle Tiere mit grossem Engagement wahr. Der Verein erfüllt die Standards, die an gemeinnützige Organisationen gestellt werden, um eine transparente Mittelverwendung, eine effiziente Verwaltung, zielgerichtete Tätigkeiten und ein ethisches Fundraising sicherzustellen.

Der STS steht für verantwortungsbewusstes Handeln, verlässliche Partnerschaften, transparente Kommunikation und nachhaltige Prinzipien – getragen von einer effizienten Organisation. Diese Werte bilden das Fundament seines Handelns und seines unermüdlichen Einsatzes für den Schutz und das Wohlergehen der Tiere.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten.....	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
	Art. 2 Zweck.....	4
	Art. 3 Tätigkeiten des STS	4
II.	Mitglieder	5
	Art. 4 Mitglieder (Sektionen).....	5
	Art. 5 Tätigkeiten der Sektionen	5
	Art. 6 Mittel der Sektionen	5
	Art. 7 Jahresbericht und Jahresrechnung der Sektionen.....	5
	Art. 8 Aufnahme von Sektionen.....	5
	Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	Art. 10 Ehrenmitglieder	6
III.	Finanzen	6
	Art. 11 Mittel des STS	6
	Art. 12 Verwendung der Mittel / Finanzreglement	6
	Art. 13 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.....	6
	Art. 14 Haftung	7
IV.	Organisation des STS.....	7
	Art. 15 Organe des STS.....	7
	Art. 16 Die Delegiertenversammlung.....	7
	Art. 17 Kompetenzen der Delegiertenversammlung.....	7
	Art. 18 Einberufung der Delegiertenversammlung.....	7
	Art. 19 Durchführung der Delegiertenversammlung.....	8
	Art. 20 Stimmkraft der Sektionen	8
	Art. 21 Der Vorstand.....	8
	Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands.....	9
	Art. 23 Das Präsident:innentreffen.....	11
	Art. 24 Die Geschäftsleitung.....	11
	Art. 25 Die Revisionsstelle	11
V.	Weitere Bestimmungen.....	11
	Art. 26 Zeichnungsberechtigungen.....	11
	Art. 27 Interessenskonflikte	11
	Art. 28 Auflösung des Vereins STS	12
	Art. 29 Datenschutz.....	12
	Art. 30 Inkrafttreten.....	12
VI.	Übergangsbestimmungen	12

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Tierschutz STS», «Protection Suisse des Animaux PSA», «Protezione Svizzera degli Animali PSA», «Protecziun Svizra dals Animals PSA» («STS») besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein STS ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein STS ist die Dachorganisation der Tierschutzvereine der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (Sektionen). Er setzt sich zusammen mit den Sektionen für den Schutz, das Wohlergehen und die Würde der Tiere ein. Die Statuten und Reglemente legen die Trennung der strategischen und operativen Aufgaben zwischen dem STS und den Sektionen fest und definieren die Zusammenarbeit.

Art. 3 Tätigkeiten des STS

Der STS sucht den Zweck insbesondere durch folgende strategische und operative Tätigkeiten zu erreichen:

- proaktives politisches Engagement auf Bundesebene für alle Anliegen des Tierschutzes und eine strenge und nachhaltige Tierschutzgesetzgebung und deren Vollzug in den Bereichen Haus-, Nutz-, Wild- und Versuchstiere (Public Affairs); Initiierung, Lancierung und Unterstützung von politischen Vorstössen, Initiativen und Abstimmungsvorlagen im Tierschutzbereich;
- gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Anliegen des Tierschutzes und Aufklärung über die artgerechte Tierhaltung und -nutzung;
- Betrieb von Meldestellen für Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung;
- Organisation und Durchführung von Tierschutzkontrollen; im Auftrag von Label-Organisationen müssen diese mindestens kostentragend sein;
- Führung von und Unterstützung bei tierschutzrelevanten verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren auf Bundes- und Kantonsebene; das Verbandsbeschwerderecht zur Interessenswahrung der Mitglieder basierend auf den Statuten ist gewährleistet;
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;
- fachliche und juristische Beratung der Sektionen;
- Mitfinanzierung der Tätigkeiten der Sektionen (gemäss Art. 5);
- Förderung der Netzwerkpflge unter den Sektionen;
- Netzwerkpflge und Austausch mit Organisationen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mit denselben oder ähnlichen Zielsetzungen sowie mit ausländischen oder internationalen Tierschutzorganisationen;
- Durchführung und Unterstützung von Forschungsarbeiten im Bereich des Tierschutzes;
- Herausgabe von Publikationen;
- Durchführung und Unterstützung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, u.a. für Jugendliche, in Absprache mit den Sektionen;
- gesamtschweizerische Aktionen zur Mittelbeschaffung in Absprache mit den Sektionen;
- Erteilung von Rechtsauskünften in tierrelevanten Rechtsfragen;
- Betrieb einer Tiervermittlungsplattform für die Sektionen.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder (Sektionen)

Mitglieder (Sektionen) des Vereins STS können Tierschutzorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sein.

Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Tätigkeiten der Sektionen

Die einzelnen Sektionen sind, basierend auf deren Statuten und je nach Grösse und individuellen Möglichkeiten insbesondere in den folgenden operativen Bereichen tätig:

- Betrieb und Unterhalt von Tierheimen für diverse Tiere
- Betrieb und Unterhalt von Auffangstationen für diverse Tiere (u.a. bei Beschlagnahmen und Quarantänen)
- Tierversmittlung
- Betrieb und Unterhalt von Tierpensionen
- Betrieb von Pflegestellen
- Kastrationen
- Kastraktionsaktionen (namentlich Katzen)
- Tierrettungen für diverse Tiere
- Tierschutzkontrollen in Zusammenarbeit mit dem STS, den Veterinärämtern und der Polizei
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkpflge mit anderen Sektionen und Organisationen

Art. 6 Mittel der Sektionen

Die Sektionen finanzieren ihre Tätigkeiten insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder
- Spenden und weiteren Zuwendungen
- Erbschaften und Legaten
- Beiträgen des STS gemäss Finanzreglement (Art. 12)
- Dienstleistungserträgen
- Erträgen aus Sammelaktionen, Veranstaltungen, Publikationen, Merchandising-Artikeln
- Vermögenserträgen

Art. 7 Jahresbericht und Jahresrechnung der Sektionen

Die Sektionen reichen bis jeweils vier Wochen vor der Delegiertenversammlung ihren Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des STS ein und melden den aktuellen Mitgliederbestand.

Art. 8 Aufnahme von Sektionen

Die Aufnahme einer Sektion, welche die Zweckbestimmung von Art. 2 erfüllt, erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung und teilt seinen Entscheid den Sektionen innert 10 Tagen in schriftlicher Form mit. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Empfang kein schriftlicher Widerspruch, gilt die Aufnahme oder Ablehnung als definitiv. Andernfalls wird der Entscheid der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt.

Der Mitgliederbeitrag bemisst sich im Aufnahmejahr pro rata.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt der Sektion durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres
- Auflösung und Liquidation der Sektion

- Tod einer natürlichen Person bei Ehrenmitgliedschaft
- Schriftlich begründeten Ausschluss einer Sektion durch den Vorstand; der Ausschluss ist der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen oder Organisationen, welche sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

III. Finanzen

Art. 11 Mittel des STS

Der STS finanziert seine Tätigkeiten gemäss Art. 3 und definierte Tätigkeiten der Sektionen gemäss Art. 5 insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen der Sektionen
- Spenden und weiteren Zuwendungen
- Erbschaften und Legaten
- Erträgen aus Sammelaktionen und Veranstaltungen
- Erträgen aus Publikationen und Merchandising-Artikeln
- Dienstleistungserträgen
- Vermögenserträgen

Art. 12 Verwendung der Mittel / Finanzreglement

Der STS erlässt ein Finanzreglement, welches transparent die sorgfältige, effiziente und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks des STS gemäss Art. 2, den definierten Tätigkeiten des Vereins STS gemäss Art. 3 und den Tätigkeiten seiner Sektionen gemäss Art. 5 regelt.

Es enthält folgende Bereiche:

- Finanzierung der Tätigkeiten des STS gemäss Art. 3
- Mitfinanzierung definierter Tätigkeiten der Sektionen gemäss Art. 5 nach festgelegten Verteilschlüsseln
- Speisung von diversen Fonds zu Gunsten der Sektionen und bedürftigen Tierhalter:innen
- Erhalt und Unterhalt der Vermögenswerte des STS

Das Finanzreglement wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

Art. 13 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des STS erfolgt nach dem Transparenz-Standard Swiss GAAP FER 21 (Rechnungslegung für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen).

Der STS unterstellt seine Jahresrechnung der ordentlichen Revision.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein erfüllt die Standards der ZEWO. Er lässt sich von der ZEWO oder einem anderen Qualitätsgütesiegel für gemeinnützige Organisationen zertifizieren, sofern dies zweckmässig und sinnvoll ist.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des STS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Sektionen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation des STS

Art. 15 Organe des STS

Die Organe des STS sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Präsident:innentreffen
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 16 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie setzt sich aus Vertreter:innen der Sektionen und dem Vorstand zusammen.

Art. 17 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen namentlich folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Decharge-Erteilung des Vorstandes für die Geschäftsführung und die Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresprogramms des laufenden und kommenden Geschäftsjahres;
- Kenntnisnahme der aktuellen Budgets des laufenden und kommenden Geschäftsjahres;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektionen;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des:der Präsidenten:in und des:der Vizepräsidenten:innen;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Präsident:innentreffens und der Sektionen;
- Genehmigung des Leitbildes des STS;
- Genehmigung des Finanzreglements;
- Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements des Vorstandes;
- Entscheid über den Widerspruch einer oder mehreren Sektionen (gemäss Art. 8, 22);
- Entscheid über den Ausschluss von Sektionen (Art. 9);
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (Art.10);
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach erfolgter Liquidation (Art. 28).

Art. 18 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende des zweiten Quartals statt. Anträge der Sektionen sind dem Vorstand bis sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Sektionen unter Angabe der Traktanden verlangt werden. In letzterem Fall ist diese innert zwei Monaten durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich.

Art. 19 Durchführung der Delegiertenversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig der Anzahl der vertretenen Sektionen und Delegierten, beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach erfolgter Liquidation benötigen ein Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in oder dessen:deren stellvertretende:r Vorsitzende:r den Stichentscheid.

Über die Delegiertenversammlung und die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, welches innert vier Wochen an die Sektionen verschickt wird.

In dringenden und begründeten Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung oder Wahl auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail oder elektronische Abstimmungs-/Wahlplattform) oder eine Delegiertenversammlung auf digitalem Weg erfolgen. Es gelten dazu die Bestimmungen von Art. 16 bis 20.

Art. 20 Stimmkraft der Sektionen

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt. Die Stimmkraft der Sektionen bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder.

An die Delegiertenversammlung kann jede Sektion mindestens eine, höchstens aber zehn Mitglieder entsenden. Die Stimmkraft pro Sektion bemisst sich nach folgender Aufstellung:

- Sektionen bis 200 Mitglieder haben Anspruch auf 2 Stimmen
- Sektionen bis 400 Mitglieder haben Anspruch auf 3 Stimmen
- Sektionen bis 800 Mitglieder haben Anspruch auf 4 Stimmen
- Sektionen bis 1500 Mitglieder haben Anspruch auf 5 Stimmen
- Sektionen bis 3000 Mitglieder haben Anspruch auf 6 Stimmen
- Sektionen bis 5000 Mitglieder haben Anspruch auf 7 Stimmen
- Sektionen bis 7000 Mitglieder haben Anspruch auf 8 Stimmen
- Sektionen bis 9000 Mitglieder haben Anspruch auf 9 Stimmen
- Sektionen mit mehr als 9000 Mitglieder haben Anspruch auf 10 Stimmen

Delegierte können Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder einer Sektion sein. Ihre Rolle ist unvereinbar mit einem Anstellungsverhältnis beim STS.

Kantonalverbände, deren Sektionen zugleich Sektionen des STS sind, haben Anspruch auf 2 Stimmen, ebenso Sektionen, die nicht als Vereine organisiert sind (z.B. Stiftungen).

Stellvertretung ist zulässig. Die anwesenden Delegierten üben unabhängig von ihrer Anzahl die volle Stimmkraft ihrer Sektion aus.

Die Mitglieder des Vorstandes stimmen über alle Verhandlungsgegenstände ab, welche nicht ihre eigene Geschäftsführung betreffen. Ihre Stimmen werden keiner Vereinsdelegation zugerechnet.

Ehrenmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern, darunter der:die Präsident:in und einem:er oder zwei Vizepräsidenten:innen, welche gemeinsam das Präsidium bilden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Die Amtszeitbeschränkung beträgt zwölf Jahre. Für den:die Präsidenten:in beträgt die Amtszeitbeschränkung max. acht Jahre; in Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung um eine Amtszeit beschliessen.

Der Vorstand erlässt ein Anforderungsprofil für seine Mitglieder inklusive des:der Präsidenten:in. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion ist Wahlvoraussetzung. Bei den Mitgliedern sind die Kompetenzen, verschiedene Sektionen, Landesteile, Sprachregionen und die Geschlechtervertretung zu berücksichtigen.

Der Vorstand setzt eine Findungskommission zur Evaluation neuer Vorstandsmitglieder oder eines:einer neuen Präsidenten:in ein. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands (z.B. Präsident:in und ein:e Vize-Präsident:in) sowie drei Mitgliedern der Sektionen. Die Findungskommission unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung seine Wahlvorschläge für neue Vorstandsmitglieder. Die Sektionen können der Findungskommission Wahlvorschläge unterbreiten. Der Vorstand informiert die Sektionen unverzüglich nach Bekanntwerden einer Vakanz im Vorstand; die Findungskommission informiert die Sektionen über die Eingabefristen.

Der Vorstand tritt zusammen so oft die Geschäfte es verlangen, jedoch mindestens sechs Mal pro Jahr. Der ordentliche Sitzungsplan des Vorstandes je Kalenderjahr wird den Sektionen kommuniziert. Sitzungen auf digitalem Weg sind möglich. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Traktanden schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen. Bei Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in, resp. der:die Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden und begründeten Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der:die Geschäftsführer:in nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Bei Bedarf und je nach Geschäft nehmen weitere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Experten:innen an den Sitzungen teil.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand informiert die Sektionen innert vier Wochen schriftlich über seine Sitzungen und Beschlüsse.

Der Vorstand erlässt ein Spesen- und Honorarreglement. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf die Erstattung der effektiven Spesen. Für besondere Aufgaben und Leistungen haben die Mitglieder, insb. der:die Präsident:in und der:die Vizepräsidenten:innen, Anrecht auf eine angemessene Vergütung.

Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er führt die laufenden strategischen Geschäfte des STS gemäss Art. 3, soweit diese nicht der Geschäftsleitung übertragen wurden, und vertritt den Verein nach aussen.

Aufgaben und Pflichten:

- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung;

- Erstellen der Budgets, über welche die Sektionen spätestens an der Delegiertenversammlung zu informieren sind;
- Vorbereitung der Traktanden und Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie Einladung zur Delegiertenversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vorbereitung der Traktanden des Präsident:innentreffens sowie Einladung zum Treffen;
- Bearbeitung der Aufträge des Präsident:innentreffens mit Bericht und Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Entscheid über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Sektionen (Art. 8);
- Entscheid über den Ausschluss einer Sektion zu Handen der Delegiertenversammlung (Art.9);
- Erarbeitung des Finanzreglements und des Spesen- und Honorarreglements des Vorstandes zu Handen der Delegiertenversammlung;
- Erlass von Reglementen, Weisungen und Leitfäden der Organe des Vereins STS, namentlich:
 - o Geschäftsreglement;
 - o Anlage- und Vermögensverwaltungsreglement;
 - o Fondsreglemente;
 - o Weisungen zum internen Kontrollsystem (IKS);
 - o Anforderungsprofil der Vorstandsmitglieder;
 - o Reglemente der Ressorts;
 - o Reglemente der Kommissionen der Ressorts;
 - o Reglement Mitgliederbeiträge der Sektionen nach deren Mitgliederbestand;
 - o Organigramm des STS;
 - o Personalreglement;
 - o Lohn- und Spesenreglement;
 - o Beschaffungsreglement

Der Vorstand informiert die Sektionen innert 10 Tagen nach Beschluss in schriftlicher Form über den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Reglementen, Weisungen oder Leitfäden. Erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Empfang kein schriftlicher Widerspruch einer Sektion, tritt das Werk bzw. dessen Änderung oder Aufhebung in Kraft. Andernfalls wird der Entscheid der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt.

- Wahl des:der Geschäftsführers:in und der Mitglieder der Geschäftsleitung des STS;
- Genehmigung des Budgets der Geschäftsleitung;
- Information zu Handen der Delegiertenversammlung über Austritte von Sektionen unter Angabe der Gründe

Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern Ressorts gemäss den Tätigkeiten des STS nach Art. 3 und dem Geschäftsreglement, bestehend aus einem:r Leiter:in und einem:r Stellvertreter:in. Der:die Präsident:in nimmt in jedem Ressort Einsitz. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Jedes Ressort kann eine oder nach Bedarf mehrere Kommissionen schaffen, zusammengesetzt aus dem:der Leiter:in und dem:der Stellvertreter:in des Ressorts, Vertreter:innen der Sektionen, der Geschäftsleitung und weiteren externen Experten:innen zur fachlichen Unterstützung und Vorbereitung der Geschäfte der Ressorts zuhanden des Vorstands gemäss den Reglementen der Ressorts und Kommissionen.

Der Vorstand kann für einzelne Projekte weitere temporäre Fach- und Arbeitsgruppen einsetzen oder Sachverständige beiziehen. Die Entschädigung ist im Geschäftsreglement zu regeln und zu budgetieren.

Art. 23 Das Präsident:innentreffen

Zum Informations- und Erfahrungsaustausch kann durch den Vorstand oder einem Fünftel der Präsident:innen der Sektionen ein Präsident:innentreffen STS einberufen werden. Dieses Arbeitstreffen findet jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.

Es setzt sich zusammen aus den Präsident:innen der Sektionen und dem Vorstand und wird durch den:die Präsidenten:in des STS geleitet.

Die Präsident:innen der Sektionen können durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der/die Geschäftsführer:in STS nimmt beratend teil. Bei Bedarf und je nach Geschäft nehmen weitere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Experten an den Sitzungen teil.

Das Präsident:innentreffen kann dem Vorstand und der Geschäftsleitung Aufträge erteilen, über welche der Vorstand an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht erstattet und Antrag stellt.

Über die Sitzungen des Präsident:innentreffen wird ein Protokoll geführt, welches innert vier Wochen den Sektionen zugestellt wird.

Art. 24 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden operativen Geschäfte des STS gemäss Art. 3 und den Reglementen, Weisungen und Leitfäden nach kaufmännischen Grundsätzen.

Die Geschäftsleitung untersteht der Leitung des:der Geschäftsführer:in. Er:Sie ist dem Vorstand unterstellt und berichtet an diesen.

Die Geschäftsleitung erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, führt die Beschlüsse der übrigen Organe aus und betreut diese administrativ.

Sie unterstützt den Vorstand und die Sektionen beratend und betreibt eine Rechtsauskunftsstelle für tierrelevante Rechtsfragen.

Art. 25 Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine:n im Rahmen des Revisionsrechts zugelassenen Revisionsexperten:in oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Diese führt eine ordentliche Revision der Rechnungsführung durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Amtszeitbeschränkung fünf Jahre.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 26 Zeichnungsberechtigungen

Die Zeichnungsberechtigungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Je nach Höhe des Betrags und Art des Geschäfts verpflichtet sich der Verein durch Kollektivunterschrift durch den:die Präsidenten:in mit dem:der Vizepräsidenten:in oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes, dem:der Präsidenten:in mit dem:der Geschäftsführer:in oder dem:der Geschäftsführer:in mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 27 Interessenskonflikte

Interessenskonflikte des Vorstandes, der Delegierten der Sektionen und der Geschäftsleitung sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem Konflikt kommen, ist umfassende Transparenz zu schaffen.

Ein Konflikt liegt insbesondere vor, wenn eigene finanzielle oder sonstige Interessen oder entsprechende Interessen von nahestehenden Personen betroffen sind. Von einem Konflikt muss ausgegangen werden, wenn er entweder tatsächlich oder auch bloss dem Anschein nach besteht. Das Vorgehen und die Konsequenzen bei Interessenskonflikten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 28 Auflösung des Vereins STS

Über die Auflösung des STS entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung sind das vorhandene Archiv sowie das gesamte Vermögen dem Bund zur Verwaltung zu übergeben (Art. 57 ZGB).

Sollte sich innert zwanzig Jahren nach erfolgter Auflösung eine Nachfolgeorganisation bilden, dem Tierschutzorganisationen aus mindestens sechs Kantonen angehören, so sind Archiv und Vermögen an diesen neuen Verband zu übertragen.

Nach unbenutztem Ablauf von zwanzig Jahren kann der Bund über Archiv und Vermögen frei verfügen, mit der Einschränkung, dass deren Verwendung zu Tierschutzzwecken erfolgen soll.

Art. 29 Datenschutz

Die Einhaltung der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ist gewährleistet; der STS erstellt und publiziert eine Datenschutzerklärung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. März 2025 in Basel angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten des STS.

VI. Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten wird eine Findungskommission gemäss Art. 21 eingesetzt, welche die Neuwahlen des gesamten Vorstands für die nächste ordentliche Delegiertenversammlung gemäss den vorliegenden Statuten und Reglementen vorbereitet.

Basel, 15. März 2025

Piero Mazzoleni
Präsident

Hanspeter Berger
Vizepräsident